Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 24. November 2015

„Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen“

Der Senat überreicht der Bremischen Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen mit der Bitte um Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft.

Erläuterung zum Gesetzesvorhaben:

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u.a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristungen ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (BB-Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für das Bremischen Ortsgesetz Werkstatt Bremen vom 15.Dezember 1992 Anwendung.

Das Ortsgesetz wurde durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport überprüft. Das Ortsgesetz soll weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieses Ortsgesetzes ist unbestritten. Es soll entfristet werden, weil es nicht nach den o.g. Kriterien mehr zu befristen wären. Die Regelungsnotwendigkeiten eines Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen für die Stadtgemeinde Bremen ist zeitlich nicht begrenzt.

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 8 des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S.681 — 63-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.